

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Evoltix GmbH

§ 1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Evoltix GmbH (Industriestrasse 23, 5036 Oberentfelden) an ihre Kunden. Sie gelten sowohl für Geschäftskunden (B2B) als auch für Privatkunden (B2C), wobei sich einzelne Bestimmungen speziell auf Geschäftskunden beziehen.

(2) Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Evoltix GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Lieferung der bestellten Ware bzw. Ausführung der Dienstleistung zustande. Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

(2) Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem sonstigen Angebot gemachten produktbeschreibenden Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Mass-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen. Geringe Abweichungen von solchen produktbeschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

(3) Im später geplanten Onlineshop stellt die Darstellung der Produkte noch kein rechtlich bindendes Angebot dar.

§ 3. Preise

(1) Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk, ohne Verpackung, in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben. Die vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) wird separat ausgewiesen und gemäss den Vorgaben der INOBAT berechnet und abgerechnet.

(2) Versandkosten und allfällige zusätzliche Gebühren (z. B. Spezialverpackung) werden separat ausgewiesen.

(3) Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn:

- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 5.4 genannten Gründe verlängert wird; oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben; oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren; oder
- Gesetze, Vorschriften, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze eine Änderung erfahren haben.

§ 4. Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung erfolgt gegen Rechnung mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen netto ohne Abzug, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Bei Zahlungsverzug behält sich die Evoltix GmbH das Recht vor, Verzugszinsen sowie Mahngebühren zu erheben.

(3) Soweit Vorkasse vereinbart wurde, verpflichtet sich der Kunde die aus der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungskonditionen ohne Abzug zu zahlen.

(4) Wir behalten uns das Recht vor, Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen und die Lieferung zu verweigern, falls dies nicht geschieht. Dadurch wird der Kunde von seiner Abnahmeflicht nicht entbunden.

(5) Dem Kunden steht kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht zu, soweit nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(6) Die bestätigten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Lager/Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, oder wenn an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.

§ 5. Lieferbedingungen und -fristen

(1) *Liefergebiet:* Die Evoltix GmbH liefert ausschliesslich an Lieferadressen innerhalb der Schweiz.

(2) *Beginn der Lieferfrist:* Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag verbindlich zustande gekommen ist, alle erforderlichen behördlichen Formalitäten erfüllt, vereinbarte Sicherheiten gestellt und alle technischen Fragen geklärt sind. Ausserdem müssen sämtliche vom Kunden geschuldeten Zahlungen vollständig bei Evoltix eingegangen sein.

(3) *Lieferzeiten und Verfügbarkeit:* Bei Lagerprodukten erfolgt die Lieferung in der Regel innerhalb von 1 Woche. Lieferzeiten werden stets nach bestem Wissen angegeben, stellen jedoch keine verbindlichen Fristen dar. Bei Abruf- oder Spezialprodukten kann die Verfügbarkeit nicht garantiert werden, da eine Bestellung dieser Produkte erst bei definitiver Freigabe durch den Kunden erfolgt.

(4) *Lieferverzögerung und ihre Folgen:* Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn:

- Evoltix nicht rechtzeitig alle zur Vertragsabwicklung notwendigen Informationen oder Unterlagen vom Kunden erhält,
- der Kunde nachträglich Änderungen vornimmt,
- unvorhersehbare Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs von Evoltix eintreten (wie Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Embargos, Betriebsstörungen, Lieferengpässe),
- oder der Kunde mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug gerät.

(5) *Fixtermine:* Wird ein fixer Liefertermin vereinbart, gilt dieser als letzter Tag der Lieferfrist. Auch für Fixtermine gelten die Regelungen zu Lieferverzögerungen sinngemäss.

(6) *Nichtverfügbarkeit und Rücktritt:* Sollte ein Produkt wider Erwarten nicht verfügbar sein, obwohl es rechtzeitig disponiert wurde und Evoltix hierfür keine Verantwortung trifft, kann Evoltix dem Kunden ein gleichwertiges Produkt anbieten oder vom Vertrag zurücktreten. Im Rücktrittsfall wird der Kunde unverzüglich informiert und erhält etwaige bereits geleistete Zahlungen zurück.

(7) *Versandkosten:* Die Versandkosten trägt grundsätzlich der Kunde, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(8) *Haftung bei Lieferverzögerung:* Der Kunde hat bei Lieferverzögerung keine weitergehenden Ansprüche – insbesondere keine Schadenersatzforderungen – ausser in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch Evoltix. Eine Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 6. Rückgabe, Widerruf und Rücktritt

Derzeit besteht kein generelles Rückgaberecht. Wir prüfen jedoch, ob wir für bestimmte Produkte oder ausgewählte Kundengruppen ein Rückgaberecht einführen. Wir prüfen derzeit, ob wir für ausgewählte Produkte oder Kundengruppen Rückgaberechte einführen. Bei Fragen oder Anliegen dazu nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf.

§ 7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag Eigentum der Evoltix GmbH. Vor vollständiger Bezahlung ist eine Veräusserung, Verpfändung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht gestattet. Der Kunde wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Er wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

§ 8. Gewährleistung und Haftung

(1) *Grundsatz:* Die Evoltix GmbH haftet ausschliesslich für direkte Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

(2) *Gewährleistung bei Neuprodukten:*

- a) Gegenüber Endkunden (Verbrauchern) beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Lieferdatum.
- b) Gegenüber Geschäftskunden (Unternehmen) beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferdatum.
- c) Gesetzlich zwingende Vorschriften, insbesondere das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

(3) *Gewährleistung bei Gebrauchtprodukten:*

- a) Beim Kauf gebrauchter Produkte durch Endkunden beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate ab Erhalt der Ware.
- b) Beim Erwerb gebrauchter Produkte durch Geschäftskunden bestehen – soweit gesetzlich zulässig – keine Gewährleistungsansprüche.

(4) *Haftungsausschluss bei unsachgemässer Nutzung:* Die Evoltix GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemässe, fehlerhafte oder nicht vertragskonforme Handhabung, Installation, Bedienung, Aufstellung oder Lagerung entstehen. Massgebend für die Beurteilung der ordnungsgemässen Nutzung sind insbesondere die Anleitungen und Spezifikationen der Hersteller sowie allgemein anerkannte technische Standards.

(5) *Energiespeichersysteme:*

- a) Die fachgerechte Installation und der bestimmungsgemässe Betrieb von Energiespeichern liegen in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

- b) Die Evoltix GmbH haftet nicht für Schäden oder Kosten, die infolge fehlerhafter Installation oder unsachgemässen Betrieb entstehen. Dies gilt insbesondere – aber nicht abschliessend – für:
- falsche Kabelquerschnitte
 - ungeeignete Platzierung von Wandlern oder Steuereinheiten
 - überlange Steuer- oder Datenleitungen (z.B. CAN-Bus)
 - fehlerhafte Umsetzung der Bedienungsanleitung oder Prinzipschemen
- c) Der Kunde ist verpflichtet, sich selbstständig über die jeweils aktuellen technischen Unterlagen zu informieren und diese sorgfältig einzuhalten.
- d) Eine Haftung der Evoltix GmbH wird in diesen Fällen in jedem Fall ausgeschlossen – unabhängig davon, ob ein Fehlverhalten oder eine Fahrlässigkeit vorliegt.
- e) Evoltix behält sich vor, sämtliche durch Fehlinstallation oder unsachgemässen Betrieb verursachten Kosten und Aufwände dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 9. Prüfungspflicht und Mängelrüge

(1) Prüfung durch Evoltix

GmbH Die Evoltix GmbH prüft sämtliche Lieferungen und Leistungen vor dem Versand im üblichen Umfang. Wünscht der Kunde eine weitergehende oder spezifische Prüfung, so ist diese im Voraus schriftlich zu vereinbaren und wird separat verrechnet.

(2) Pflicht zur Prüfung durch den Kunden

- a) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach Erhalt mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen.
- b) Offensichtliche Transportschäden oder Verpackungsmängel sind unmittelbar beim Spediteur oder Lieferdienst zu melden. Im Zweifelsfall ist die Annahme zu verweigern. Zusätzlich wird der Kunde gebeten, die Evoltix GmbH umgehend zu informieren.
- c) Für Geschäftskunden gilt:
- Erkennbare Mängel sind der Evoltix GmbH innert zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.
 - Verdeckte Mängel sind ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
- d) Erfolgt keine fristgerechte Mängelrüge, gilt die Lieferung als genehmigt.

(3) Abnahme der Lieferung

- a) Eine förmliche Abnahme der Lieferung durch den Kunden bedarf einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.
- b) Ohne eine solche Vereinbarung gilt die Lieferung mit der Entgegennahme durch den Kunden als abgenommen.

(4) Folgen bei unterlassener Rüge und Weiterverarbeitung

- a) Beanstandete Ware darf nicht eingebaut oder weiterverarbeitet werden. Erfolgt dennoch eine Verwendung, gilt die Ware als vorbehaltlos akzeptiert.
- b) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln richten sich ausschliesslich nach den Regelungen in § 8 (Gewährleistung und Haftung).

§ 10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz der Evoltix GmbH; Oberentfelden / AG. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Internationale Vorschriften über Kaufverträge werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12. Änderungen der AGB

Die Evoltix GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Version.